

20

20.07.2004

64	Gebührensatzung für die Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna vom 16.07.2004 hier: Berichtigung	153
65	Wahl zum Integrationsrat der Stadt Unna	157
66	Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 19.07.2004	158
67	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ vom 19.07.2004	161

B E K A N N T M A C H U N G

Die im Amtsblatt Nr. 19 veröffentlichte Bekanntmachungsverordnung der Gebührensatzung für die Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna vom 16.07.2004 enthält einen Fehler. Insofern erfolgt die Bekanntmachung erneut.

Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna vom 16.07.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgende Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der Einrichtungen und Angebote der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna.
- (2) Die offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsgrundschule gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Grundschulern/innen, die in Unna schulpflichtig sind, offen. Ein Anspruch auf Einrichtung der offenen Ganztagsgrundschule an einer bestimmten Schule besteht nicht.

§ 2 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an den Einrichtungen und Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule erfolgt in der Regel in der betreffenden Schule. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages kommt das Benutzungsverhältnis zustande. Das evtl. Antragsverfahren nach dem Schulpflichtgesetz, in dem es um die Zuweisung in eine andere als der eigentlich zuständigen Grundschule wegen der Ganztagsangebote geht, bleibt hiervon unberührt.

- (2) Die Anmeldung soll bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr schriftlich erfolgen. Sie ist verbindlich und kann für die Dauer des Schuljahres nicht zurückgenommen werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:

- Änderungen der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- besonderen Härtefällen

Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an der offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der vorhandenen oder zu schaffenden Kapazitäten. Über die Aufnahmen bzw. die Reihenfolge der Aufnahmen entscheidet die Schulleitung. Nicht aufgenommene Kinder werden auf einer Warteliste vermerkt.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Der Jahreselternbeitrag ist in 12 Monatsbeiträgen zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum 5. eines Monats im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des monatlichen Elternbeitrages sowie die weiteren Zahlungsbedingungen ergeht ein Gebührenbescheid.
- (3) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes innerhalb eines bereits laufenden Monats, so ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Der Beitrag ist in voller Höhe ebenfalls dann zu entrichten, wenn ein Kind aus Krankheitsgründen die Betreuungsgruppe nicht besuchen kann oder wenn es auf Wunsch der Erziehungsberechtigten vorübergehend oder dauerhaft der Betreuung fern bleibt.

- (5) Der zu leistende Elternbeitrag ist vom Jahreseinkommen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Staffelung:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag
bis 12.271,00 €	0,00 €
über 12.271,00 € bis 24.542,00 €	40,00 €
über 24.542,00 € bis 36.813,00 €	65,00 €
über 36.813,00 € bis 49.084,00 €	85,00 €
über 49.084,00 €	100,00 €

- (6) Eine Beitragsminderung oder Beitragsbefreiung kann in folgenden Fällen beantragt werden:

Geschwisterkinder besuchen gemeinsam die offene Ganztagsgrundschule:

Für das erste Kind ist der nach dem Einkommen festzusetzende Elternbeitrag nach der Staffelung für die offene Ganztagsgrundschule zu zahlen. Für das zweite Kind werden 50% dieses Beitrages berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Geschwisterkinder besuchen eine GTK-Einrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte usw.) und die offene Ganztagsgrundschule:

Für das Kind in der GTK-Einrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, usw.) ist der gesetzliche Beitrag zu zahlen. Für das Kind in der offenen Ganztagsgrundschule werden 50% des maßgeblichen Beitrages nach der Staffelung für die offene Ganztagsgrundschule berechnet. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

- (7) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Unna erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Stadt die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder unverzüglich mit.

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (8) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Be-

trag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (9) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen, sind unverzüglich anzugeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Einrichtungen der offenen Ganztagsgrundschule in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Juli 2004

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 20-64/20. Juli 2004

65

B E K A N N T M A C H U N G

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Unna

Der Wahlleiter der Stadt Unna hat gemäß § 8 Abs. 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004 als

Wahltag für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
der Stadt Unna

Sonntag, den 21. November 2004,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 8 Abs. 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Unna vom 16.07.2004 hiermit veröffentlicht.

Unna, 19. Juli 2004

gez. Weidner
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

ABI. StUN 20-65/20. Juli 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ vom 19.07.2004

Aufgrund der § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 27.05.2004 den Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ gefasst.

Der Änderungsbereich umfasst (s. auch Übersichtsplan) die westliche Krautstraße (Flurstück 1221 tlw.) und die südlich der Krautstraße gelegenen Flurstücke 294, 1056 tlw. und 1057 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

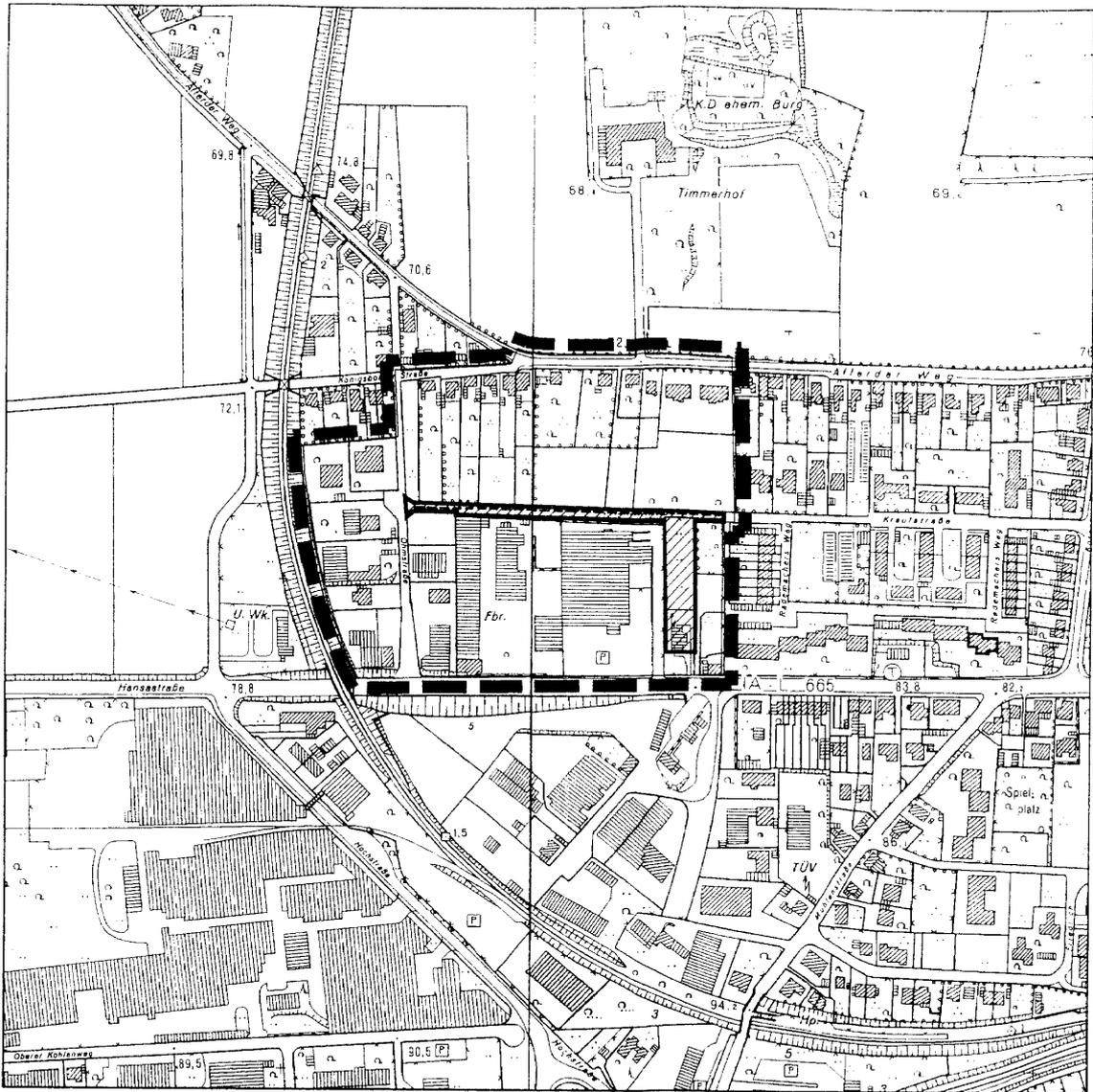
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 19. Juli 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 20-66/20. Juli 2004



STADT UNNA

Bebauungsplan UN-67
"Ohmstraße"

1. Änderung

Übersichtsplan



Bereich der 1. Änderung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage zum ABI. StUN 20-66/20. Juli 2004

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ vom 19.07.2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 15.07.2004 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ wird wie folgt begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

- im Norden von der Eisenbahnlinie Unna-Soest,
- im Osten von der Westgrenze des Flurstücks 218, Flur 3, Gemarkung Uelzen sowie einem Teilstück der Flurstücke 218 und 216, Flur 3, Gemarkung Uelzen im südlichen Anschluss zur nördlichen Parzellengrenze der B 1 (Kreuzungsaufweitung),
- im Süden von der B 1 (Nordgrenze),
- im Westen von der Westgrenze des Flurstücks 230, Flur 3, Gemarkung Uelzen, einer Parallelen von ca. 35 m südlich zur Eisenbahnlinie Unna-Soest und einer Parallelen ca. 5 m westlich zur Westgrenze des Flurstücks 249, Flur 3, Gemarkung Uelzen (Straße Twiete) und deren Verlängerung nach Süden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem.

§ 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

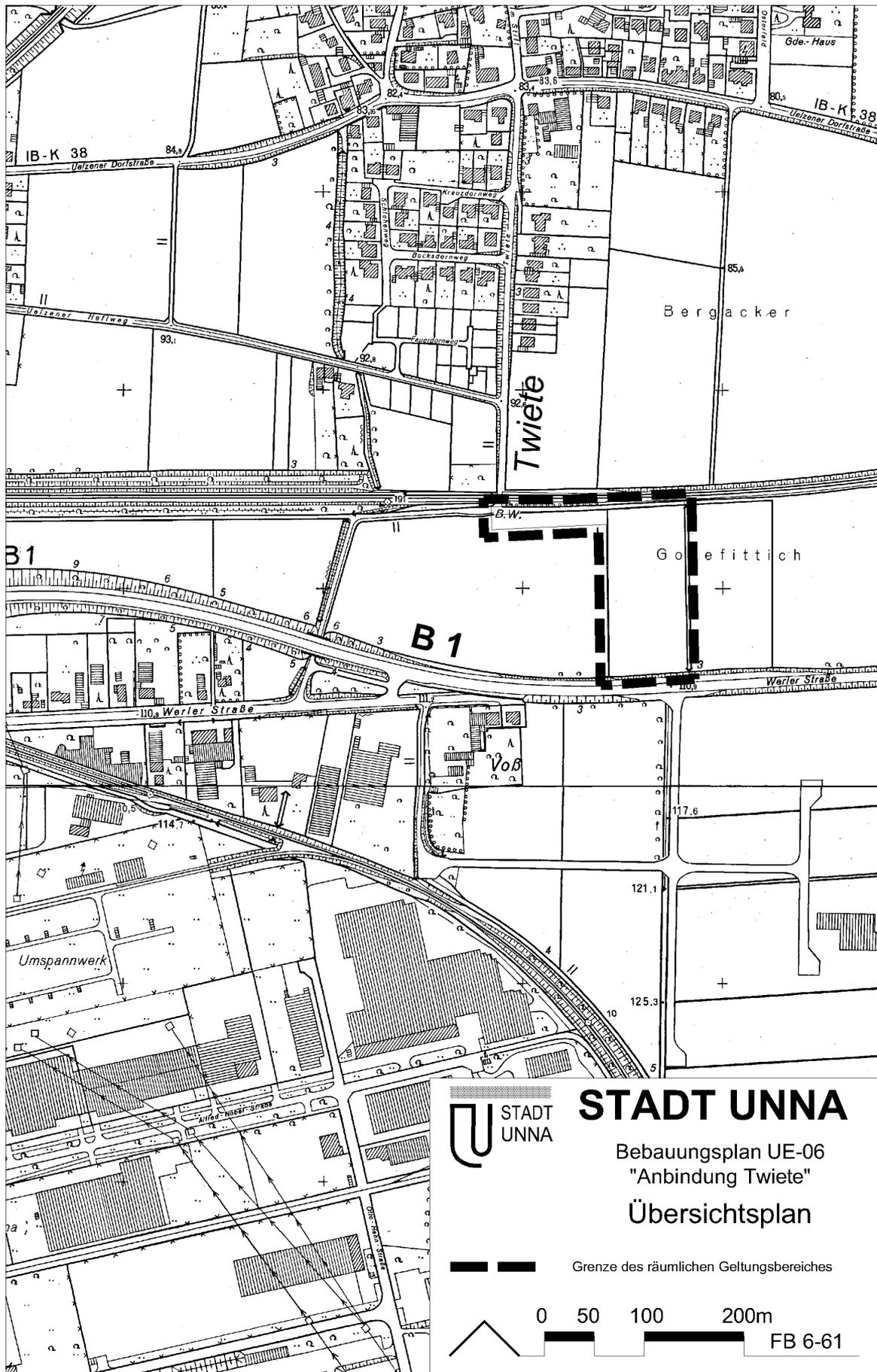
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 19. Juli 2004

gez.
Weidner
Bürgermeister

ABI. StUN 20-67/20. Juli 2004



Anlage zum ABl. StUN 20-67/20. Juli 2004